

HESSEN-FORST LBL • Bertha-von-Suttner-Straße 3 • 34131  
Kassel / HESSEN-FORST Projektgruppe Grundwasser •  
Forstamt Groß-Gerau • Robert-Koch-Straße 3 • 64521  
Groß-Gerau

Aktenzeichen

IV 3 PG P 44 WRRL

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
**Mainzer Straße 80**  
**65189 Wiesbaden**

Bearbeiter

Werner Kluge

Durchwahl

06152/9249-22

E-Mail

werner.kluge@forst.hessen.de

Fax

06152/9249-40

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

19.Juni 2009

## **Umsetzung der WRRL in Hessen-Forst hier: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan Hessen 2009 und zum Maßnahmenprogramm Hessen 2009**

Aus Sicht des Landesbetriebs HESSEN-FORST /Projektgruppe Grundwasser nehme ich zu den o.g. Planwerken wie folgt Stellung:

### **1. Vorbemerkung**

Da ein konkreter Einzelflächenbezug mit den vorliegenden Planwerken nicht hergestellt wird, beschränke ich mich auf allgemeine Aussagen und auf die Themenbereiche

- Wald und Grundwasser im Hessischen Ried und
- Wasserschutzfunktion des Waldes (Grundwasser- und Hochwasserschutz)

Für die weitere Umsetzungsplanung und die folgenden öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren behalte ich mir eine weitere Stellungnahme zu konkreten Einzelflächen vor, neben dem Grundwasser auch insbesondere für den Bereich der Oberflächengewässer.

### **2. Wald und Grundwasser (Kap. 2, S. 39 – 41, Bewirtschaftungsplan)**

**2.1 Das zentrale Problem** dieses Themas trifft **das Hessische Ried** und kann in drei Teilen umschrieben werden:

**Teil 1:** Der Bewirtschaftungsplan geht von der Annahme aus, dass für alle Grundwasserkörper in Hessen der gute mengenmäßige Zustand erreicht ist und begründet es damit, dass

- in den meisten Grundwasserkörpern die Grundwasserentnahmerechte 50 % der Grundwasserneubildung nicht überschreiten,
- in wenigen Grundwasserkörpern dieser Wert überschritten wurde, aber durch den Betrieb der vorhandenen Infiltrationsanlagen wieder eingehalten wird (*GWK 2396\_3101, 2695\_3101, 2398\_3101, 2490\_3101*).
- in einem Grundwasserkörper (*GWK 2393\_3101*) Infiltrationsanlagen geplant sind und dieses Ergebnis durch den Bau der Anlagen ebenfalls erreicht wird.

Als Beleg für diese Annahme wird außerdem abgeführt, dass seit über 20 Jahren ein neues Grundwassergleichgewicht auf tieferem Niveau erreicht wurde und es innerhalb des Betrachtungs-

tungszeitraums keine Trends zu sinkenden Wasserständen gibt.

**Gegen diese Einschätzung bestehen aufgrund der absehbaren hydraulischen Entwicklung grundsätzliche Bedenken.**

**Teil 2:** Der gute mengenmäßige Zustand wird auch deswegen erreicht, weil es zu keiner signifikanten Schädigung von Grundwasserrelevanten Landökosystemen (LÖS) kommt, was wiederum mit dem Fehlen eines negativen Trends der Grundwasserstände begründet wird.

**Diese Einschätzung entspricht nicht den tatsächlichen Wirkungsketten, denen die Wälder in einzelnen Grundwasserkörpern unterliegen.**

**Teil 3:** Da diese Grundannahmen aus hiesiger Sicht nicht zutreffen, sind natürlich auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen unzutreffend, insbesondere die Aussagen zum Monitoring, zur Zielerreichung der Umweltziele, zu den erforderlichen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms und zur Kostenschätzung.

## **2.2 Zur Bewertung des guten mengenmäßigen Zustands aufgrund der Grundwasserstandsentwicklung (Teil 1)**

Folgende Bedenken bestehen gegen diese Einschätzung:

a. Für den *GWK 2393\_3101* (Lampertheimer und Lorsche Wald) ist der gute mengenmäßig Zustand ohne die beiden geplanten Infiltrationsanlagen (Lorsche und Lampertheimer Wald nicht gewährleistet. Die Anlagen sind Teil des Verbandsplans für den WHR und wesentliches Element des GWBP (Teilraum Lorsche Wald). Ohne diese Anlagen können die Werte des GWBP (Richtwerte) nicht eingehalten werden. Da die Infiltrationen noch nicht ausgeführt sind, bzw. noch nicht einmal eine wasserrechtliche Zulassung aufweisen, müssen sie als Maßnahmen zur Zielerreichung benannt werden und nicht als fiktiver Teil einer Beurteilung des mengenmäßigen Zustands.

b. Für die *GWK 2393\_3101*, *2395\_3101* und *2396\_3101* liegen Anträge auf Fördermengenerhöhungen vor in einer Größenordnung von über 15 Mio. cbm/Jahr (WW Allmendfeld, WW Eschollbrücken, WW Jägersburg, WW Bürstädter Wald, WW Tiefbrunnen Lampertheim). Diese Fördermengenerhöhungen können mit den vorhandenen Aufbereitungskapazitäten des WW Biebesheim in einer Trockenperiode nicht mehr gepuffert werden, schon gar nicht, wenn für die Sicherung der vorhandenen Wald-LÖS ebenfalls Infiltrationswasser benötigt wird (siehe 2.3)

Es bedarf deshalb der Prüfung, wie viel Infiltrationswasser insgesamt benötigt wird und welche Belange im Wettbewerb um das Infiltrationswasser in welcher Größenordnung befriedigt werden können. Dabei darf es eine Vorentscheidung zugunsten der Wasserwirtschaft schon aus Gründen einer fehlerfreien Abwägungsentscheidung nicht geben. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen diese Prüfung für das hessische Ried festschreiben und durch mögliche Optionen für die Umsetzung ergänzen. Dabei sollte die gegenwärtig zu erstellende Machbarkeitsstudie von WHR und Land Hessen für das WW Jägersburg mit angeführt werden.

c. Im *GWK 2398\_3101* ist für das WW Schönauer Hof eine Ertüchtigung der Förderleistung innerhalb des bestehenden Wasserrechts vorgesehen, die nach den vorliegenden modelltechnischen Berechnungen zu einer Absenkung der Grundwasserstände bis in den Gerauer Wald hinein führen wird und auch das NSG Wüster Forst betrifft. Zukünftig ist deshalb wieder mit sinkenden Grundwasserständen zu rechnen.

**Die vorliegenden Planunterlagen müssen um diese Aspekte ergänzt werden.**

Weitere Bedenken zu anderen Wasserkörpern bleiben für die Durchführung von Zulassungsverfahren auf Grundwasserförderung nach einer detaillierten Prüfung vorbehalten.

### 2.3 Zur Bewertung des guten mengenmäßigen Zustands aufgrund des Fehlens einer signifikanten Schädigung von LÖS (Teil 2)

Die o.g. Einschätzung entspricht nicht den tatsächlichen Wirkungsketten, denen die Wälder in einzelnen Grundwasserkörpern unterliegen.

I. Betroffen sind im **Hessischen Ried** die *GWK 2393\_3101, 2394\_3101, 2395\_3101 und 2396\_3101* in denen nach hiesigem Kenntnisstand Waldschäden durch Grundwasserabsenkungen in der Vergangenheit verursacht wurden, die aufgrund der Beibehaltung von den waldschädigenden Grundwasserständen weder gemildert noch gar abgeschlossen wurden. In weit geringerem Umfang gilt dies auch für den *GWK 2398\_3101*, wobei hauptsächlich Wälder ohne Natura -2000-Status betroffen sind.

Belege für diese Einschätzung sind:

- Drei Zwischenberichte zur forstökologischen Beweissicherung und darauf aufbauende waldökologische Gutachten (z.B. für den Bürstädter, Gernsheimer, Groß-Rohrheimer Wald), die von 1971 bis ins Jahr 2000 reichen;
- die bisherigen Entschädigungszahlungen<sup>1</sup> der betroffenen Wasserversorger in einer Größenordnung von ca. 12,4 Mio. €;
- die Aktivitäten des damaligen Hess. Ministers für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, der die Waldschadensproblematik im Zuge zweier Projektgruppen (Federführung RP Darmstadt) in den 70er Jahren aufgearbeitet wissen wollte, was leider bis zum heutigen Tage nicht abschließend geschehen ist;
- der Fachbeitrag *Wald im Hessischen Ried* des GWBP Hessisches Ried (HLFWW 1995);
- der GWBP selbst mit seiner Aufspiegelungsklausel und den für die Teilräume durchgeprüften Szenarien<sup>2</sup>;
- die Antragsunterlagen der großen Wasserrechtsverfahren, die bei der Grundwasserabsenkung zumindest von einer Hauptursache für die festgestellten Waldschäden ausgehen;
- die Stellungnahmen des RP Darmstadt und des LB Hessen Forst in den großen Wasserrechtsverfahren (hier: WW Eschollbrücken und WW Jägersburg, die anderen Verfahren sind noch nicht so weit fortgeschritten), die auch die vorhandenen Forsteinrichtungen und die jahrelange örtliche Erfahrung der betroffenen Forstämter beinhalten;
- die Entscheidung von Herrn StS Seif unter Bezug auf den Beschluss des Umweltausschusses zur Riedsanierung, ein Konzept zur Sanierung der Wälder im hessischen Ried ausarbeiten zu lassen und dafür beim RP Darmstadt eine Arbeitsgruppe Grundwasserentnahmen und Waldbewirtschaftung einzurichten;
- das Wiederaufspiegelungskonzept des LB Hessen Forst für das WW Jägersburg und
- die Machbarkeitsstudie des WHR und des Landes Hessen, mit der Notwendigkeit und Möglichkeiten der skizzierten Wiederaufspiegelung im Bereich des WW Jägersburg in Zusammenarbeit mit der NW FVA Göttingen untersucht werden sollen;
- der Bericht des RP Darmstadt vom 20. April 2009, in dem die Beibehaltung von den waldschädigenden Grundwasserständen als Schadensursache für neue Wasserrechtsverfahren grundsätzlich akzeptiert wurde;
- die Entscheidung des damaligen HMULV (Erlass vom 30.6.2008), dass für die Umweltverträglichkeitsprüfungen der großen Wasserrechtsverfahren auch der durch Grundwasserabsenkungen geschädigte Wald in die Betrachtung des Status quo und der Beurteilung der Umweltverträglichkeit einer Grundwasserförderung angemessen einfließen muss;

II. Diese Waldschäden betreffen insbesondere folgende **grundwasserabhängige Landöko-**

---

<sup>1</sup> i.d.R. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durch den pot. Verursacher, einschl. Westwaldvereinbarung, Quelle: PG Grundwasser.

<sup>2</sup> Für folgende Teilräume wurden dort Waldschäden ausgewiesen und als Zielsetzung zur Sanierung vorgesehen: Gerauer Land, Darmstadt-West, Allmendfeld, Jägersburger Wald, Lorscheider Wald, wobei diese Schadensübersicht noch unvollständig ist.

**systeme<sup>3</sup>** im Hessischen Ried:

Die VSG *Wälder der südlichen Hessischen Oberrheinebene, Jägersburger/Gernsheimer Wald, Hessische Altneckarschlingen, Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau.*

Die FFH-Gebiete *Jägersburger und Gernsheimer Wald, Reliktwald und Sandrasen untere Wildbahn, Wald südöstlich von Bürstadt.*

Der Waldeigentümer steckt hier, für jedes einzelne Gebiet in einem unterschiedlich hohen betrieblichen und rechtlichen Dilemma: Einerseits soll er die Erhaltungsziele für diese Gebiete im Zuge seiner Bewirtschaftung gewährleisten, andererseits wird ihm das dafür notwendige standörtliche Potenzial dauerhaft waldverfügbarer Grundwasserstände vorenthalten. Der Bewirtschaftungsplan ist gehalten, dieses Dilemma mit seinen Umsetzungsinstrumenten aufzulösen.

III. Die grundsätzliche Einschätzung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2009, dass LÖS keine signifikante Beeinträchtigung erfahren werden, ist aus unserer Sicht **für das hessische Ried** aus folgenden Gründen nicht zutreffend:

- Es wurde ausschließlich die Grundwasserstandsentwicklung betrachtet (Kap. 2 S. 41) und nicht hinterfragt, ob die vorhandenen, durch Grundwasserentnahmen veränderten Grundwasserstände die Unversehrtheit der Landökosysteme gewährleisten oder nicht. Der hydrologischen Beurteilung folgte keine ökologische Beurteilung der Ökosysteme.
- Die Beibehaltung des Grundwasserspiegels, d.h. das Fehlen einer negativen Tendenz ist für sich allein kein hinreichendes Kriterium, um eine Aussage für die mögliche Gefährdung eines Waldökosystems zu erzielen. Viel wichtiger ist zumindest für das Hessische Ried, ob die von einer fortzusetzenden und neu zuzulassenden Grundwasserförderung erzeugten Grundwasserstände auf Dauer geeignet sind, das Waldökosystem in seinem erforderlichen Zustand zu erhalten, damit z.B. die walddrelevanten Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten gesichert sind. Dies jedoch ist nach forstpraktischen Erfahrungen und den vorhandenen Forsteinrichtungsübersichten und walddökologischen Gutachten im Hessischen Ried gerade nicht der Fall.
- Es müssen auch Arten als grundwasserrelevant eingestuft werden, die bestimmte Habitatstrukturen benötigen, die nur durch den Grundwasseranschluss der Vegetation gewährleistet sind. Dazu gehören alle Arten, die von alten Laubwäldern, insb. Eichenwäldern abhängig sind, z.B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube usw., die Waldfledermäuse, Holzbewohnende Käfer (Heldbock und Hirschkäfer). Denn veränderte Grundwasserverhältnisse führen zu anderen Waldgesellschaften und diese wiederum zu einem geänderten Arteninventar, dicke Eichen können durch das Ökosystem nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.
- Es müssen die konkreten Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets abgeprüft werden (vgl. § 34 Abs. 2 HENatG), dies aber ist nicht erfolgt, vielmehr wurde eine reine Abprüfung der vorkommenden Arten und Lebensräume für ausreichend erachtet.
- Wenn das nutzbare Dargebot als entscheidendes Kriterium für die Zulassung einer Grundwasserförderung dargestellt wird, dann muss es auch ausschließlich die Anforderungen einer Waldvegetation widerspiegeln. Kompromisswerte, wie sie der GWBP mit der Tabelle 31 der Richtwerte angibt, führen da nicht weiter, weil sie Schadensfreiheit suggerieren, wo sie weder im Planungsablauf geprüft wurde noch nach unserer Einschätzung tatsächlich besteht.

IV. Eine Schemaskizze der kausalen Wirkungskette für das Hessische Ried ist als Anlage beigelegt. Daraus wird deutlich, dass wesentliche walddbezogene Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht in die Betrachtung eingeflossen sind. Dies gilt vor allem für die dauerhafte und nachhaltige Erhaltung wichtiger Walddlebensraumtypen (insb. 9160 und 9130 bzw. 9110) sowie alle

---

<sup>3</sup> Auf eine weitergehende Überprüfung aus walddökologischer Sicht wird deshalb verzichtet, zumal eine genaue Prüfung der Betroffenheit der einzelnen Gebiete erst in den einzelnen Wasserrechtsverfahren stattfinden kann.

Tierarten, die an alte Laub-, insb. Eichenwälder gebunden sind. Dazu zählen Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohлтаube usw., die Waldfledermäuse, holzbewohnende Käfer (Heldbock und Hirschkäfer).

V. Der Verweis auf die wasserrechtlichen Zulassungen und die in diesen Verfahren durchzuführenden Prüfungsschritte (Maßnahmenprogramm Kap. 2 S. 22 ff.) ist hierzu zwar wichtig und unverzichtbar, aber aus folgenden Gründen nicht ausreichend:

- Die Prüfung des für die Wasserrechtsverfahren als ein zentraler Prüfungsschritt genannten nutzbaren Grundwasserdargebots<sup>4</sup> erfolgte aus Sicht des Waldes dort bisher nicht in hinreichender Form, obwohl geeignete Unterlagen (z.B. der Fachbeitrag Wald im Hessischen Ried und das Wiederaufspiegelungskonzept des LB Hessen Forst) vorliegen. Das nutzbare Grundwasserdargebot muss vielmehr, wie das der Leitfaden Grundwasserentnahmen des RP Darmstadt vorsieht, aus waldökologischen Grundwasserständen abgeleitet und bewertet werden.
- Die Konsistenz des Bewirtschaftungsplans würde in Frage gestellt, wenn in den Wasserrechtsverfahren auf einmal Schäden festgestellt werden, deren Vorhandensein und weiterer Verlauf im übrigen ausreichend bekannt ist und dies, obwohl die betroffenen Grundwasserkörper über einen guten mengenmäßigen Zustand verfügen.
- Der Plan weist an diesem Punkt ein Defizit auf, denn die Planungsaussagen zu den Umweltzielen, dem Monitoring und den vorzusehenden Maßnahmen hätten andere Inhalte aufweisen müssen, hätte man die vorhanden Schadensprozesse in ausreichendem Maße berücksichtigt.

**Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen an geeigneten Stellen um die entsprechenden Aussagen zur Grundwassersituation im Hessischen Ried und zu den dort stattfindenden Waldschäden ergänzt werden.**

VI. Für den *GWK 2470\_3201* der **Untermainebene** wurde eine forstökologische Betrachtung über die Zulassungsbescheide für die WW des ZWO und das Gruppenwasserwerk Dieburg eingeführt, mit der ermittelt werden soll, ob weitere absenkungsbedingte Waldschäden in den betroffenen LÖS stattfinden. Dieser Sachverhalt sollte in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erwähnt werden.

VII. Für die *Grundwasserkörper 4400\_5201 und 4300\_5201* des **Reinhardswaldes** konnte bisher nicht abschließend geklärt werden konnte, ob die stattgefundenen Waldschäden an Buchen- und Eichenbeständen der Hanglagen, insb. im Lempetal (die allerdings keinem LÖS zugeordnet sind), mit der Grund- und vor allem Quellwasserentnahme in einem kausalen Zusammenhang stehen. Hinweise für diese Gefährdungslage gibt die Stellungnahme des Hessischen Forstamtes Reinhardshagen für das Bauleitplanverfahren Hofgut Beberbeck der Stadt Hofgeismar aus dem Jahre 2008. Dieser Sachverhalt müsste in der anstehenden Verlängerung der Förderrechte für die Stadt Hofgeismar aufgeklärt werden, zumal für die Verlängerung des zentralen Wasserrechts der Stadt Hofgeismar im oberen Lempetal Fördermengenerhöhungen durch die geplante Einrichtung des Resorts Beberbeck nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Auch dieser Sachverhalt sollte in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erwähnt werden.

VIII. Bei den Angaben der Tabelle 2-12 handelt es sich nach unseren Unterlagen im Hessischen Ried fast ausschließlich um hydrologische Überwachungen, nicht um waldökologische. In Tabelle 2-13 ist die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmen (WSG) unvollständig, so müssten beim WW Allmendfeld noch das FFH-Gebiet Jägersburger und Gernsheimer Wald und das VSG Jägersburger/Gernsheimer Wald zugefügt werden. Auch ist hier zunächst ausschließlich eine hydrolo-

---

<sup>4</sup> Das nutzbare Grundwasserdargebot ist der Teil des gewinnbaren Dargebots, der für die Wasserversorgung unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen (wasserwirtschaftliche und ökonomische Gesichtspunkte, naturräumliche und nutzungsspezifische Anforderungen an den Grundwasserhaushalt) genutzt werden kann (RP Darmstadt 2005: Leitfaden Grundwasserentnahmen).

gische Überwachung angedacht. Über eine waldökologische Überwachung soll erst in den einzelnen Entnahmebescheiden entschieden werden.

IX. Inwieweit weitere GWK Schäden an grundwasserabhängigen Landökosystemen aufweisen, kann derzeit aufgrund der unvollständigen Datenlage nicht abschließend beurteilt werden. Die Formulierung weiterer Bedenken in den relevanten Wasserrechtsverfahren bleibt deshalb ausdrücklich vorbehalten.

## 2.4 Zu den Planungskonsequenzen (Teil 3)

Die genannten Einschätzungen haben unterschiedliche planungstechnische Konsequenzen:

**2.4.1 Für das Hessische Ried** (GWK 2393\_3101, 2394\_3101, 2395\_3101, 2396\_3101 und mit Einschränkungen 2398\_3101) sind folgende Änderungen im Bewirtschaftungsplan erforderlich, die an die Situation des jeweiligen GWK angepasst werden müssen:

- Das **Monitoring** (Kap. 5 S. ff) muss intensiviert werden, indem weitere waldrelevante Messstellen, auch außerhalb des Landesgrundwassermeßdienstes Hessen (also Betreibermeßstellen) in die Betrachtung einbezogen werden. Dies gilt vor allem für den Käfertäler, Hüttenfelder, Gernsheimer Wald. Außerdem ist eine ökologische Beweissicherung bzw. ein Natura 2000-Monitoring (Mortalitätsanalyse, Altholzanalyse, Entwicklung der Waldgesellschaften und Tierpopulationen) für Teilgebiete festzuschreiben. Konkrete Prüfungen und Festlegungen müssen in den einzelnen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgen.
- Die **Defizitanalyse** darf nicht zu dem Schluss kommen, dass die Zielerreichung hinsichtlich des quantitativen Zustands als wahrscheinlich eingestuft wird (Kap. 5 S. 30). Gleiches gilt für die Erhaltungsziele der Schutzgebiete.
- Die beispielhaft genannten **Schutzziele** (Kap. 5, S. 36) treffen für grundwasserabhängige LÖS nicht zu und müssen entsprechend ergänzt werden.
- Es sind weitere **Maßnahmen** (Kap. 7 und Maßnahmenprogramm Hessen 2009) zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands erforderlich, insbesondere weitere Infiltrationsmaßnahmen in den zentralen Natura 2000-Gebieten des Hessischen Rieds. Auf die Diskussion um das Wasserrecht Infiltration Gernsheimer Wald und WW Jägersburg sowie die beauftragte, gemeinsame Machbarkeitsstudie von WHR und Land Hessen wird hierzu verwiesen.
- Die **wirtschaftliche Analyse** muss ergänzt werden um eine Option zum Ausgleich von Schäden für die Forstwirtschaft. Dies betrifft sowohl die bisher entstandenen Schäden, die nur zu einem geringen Teil bis heute abgegolten worden sind, als auch die zukünftig noch entstehenden Schäden, bis die Schadensprozesse abgeschlossen und die dadurch entstandenen Vermögensschäden ausgeglichen sind. Beim Ausgleich von Waldschäden handelt es sich um eine zentrale Fragestellung der WRRL. Danach sollen die externen, sog. Umweltkosten verursacherbezogen mit in die Kostendeckungskalkulation der Wasserversorger mit aufgenommen werden (vgl. Kap 6, S. 4 und Kap. 7, S. 3). Erst damit wird den Grundsätzen des Art. 9 WRRL ( Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, Gleichheitsgrundsatz, Kap 7, S. 2) umfassend nachgekommen. Andernfalls drohen Wettbewerbsverzerrungen, weil einzelne Wasserwerke Schadensabgeltungen geleistet haben, andere nicht, und es drohen Belastungen des öffentlichen Waldeigentums, damit der Allgemeinheit mit Waldschadenskosten, die eigentlich die verursachenden Wasserwerke tragen müssten.

**2.4.2 Für die Untermainebene** und für den **Reinhardswald** sollten die genannten Sachverhalte in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm an geeigneten Stellen erwähnt werden.

**2.4.3 Weitergehende Forderungen** für andere GWK müssen im Einzelfall im Zuge von Wasserrechtsverfahren vorbehalten bleiben.

## 2.5 Rechtliche Würdigung für das Hessische Ried

Die WRRL wurde in die wasserrechtlichen Vorschriften des WHG und des HWG eingeführt. Der Bewirtschaftungsplan Hessen 2009 und das Maßnahmenprogramm Hessen 2009 haben diese rechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 1 a WHG gibt hierzu wesentliche Vorgaben:

*Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass vermeidbare Beeinträchtigungen seiner ökologischen Funktion (dazu gehört auch die Prägung der Standortbedingungen für Wälder) und der direkt von Ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.*

Dieser Grundsatz ist Ausfluss der Vorgaben der WRRL, wonach ein guter mengenmäßiger Zustand erst dann erreicht ist, wenn der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar vom Grundwasser abhängen (WRRL, Anhang V, Nr. 2.1.2).

Gegen diesen zentralen Grundsatz des WHG und der WRRL wird durch die u. E. unzutreffende Einstufung der o.g. Grundwasserkörper für das Hessische Ried in einem mengenmäßig guten Zustand verstoßen:

*Anthropogene Veränderungen liegen mit der Fortsetzung der großen Grundwasserförderungen vor, die LÖS hängen in ihrer heutigen und bisherigen Ausprägung vom Grundwasser ab, signifikante Schädigungen sind erkennbar und über eine Vielzahl von Gutachten und Bewertungen zugeordnet.*

In der Folge werden weitergehende Maßnahmen nicht geplant, obwohl sie gerade im Hessischen Ried besonders notwendig wären.

Der Bewirtschaftungsplan kann insoweit in seiner gegenwärtigen Fassung nicht als Entscheidungsgrundlage für die anhängigen Wasserrechtsverfahren verwendet werden, zumal selbst der bereits 10 Jahre alte GWBP Hessisches Ried aus dem Jahre 1999 mit seiner Aufspiegelungsklausel über diese Festlegungen hinausgeht.

Der Aussage „*Sofern tatsächlich signifikante Schädigungen der Ökosysteme aufgrund der Ergebnisse der Überwachung zu besorgen sind, werden im Rahmen des Vollzugs der Wasserrechte entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. zur Kompensation ergriffen*“ (Kap 2 S. 41) kommt deshalb eine zentrale Bedeutung zu. Die Befunde müssen jedoch neben der Überwachung auch abgeleitet werden aus den Erkenntnissen der einzelnen Wasserrechtsverfahren. Denn die Überwachung ist, da es sich um ein rein hydrologisches Monitoring handelt, für solch weitreichende Schlussfolgerungen als alleiniges Kriterium ungeeignet.

## 3. Zur Wasserschutzfunktion des gesamten Hessischen Waldes

Es ist fachlich unbestritten, dass Wälder eine Wasserschutzfunktion haben.

**Für das Grundwasser** von wesentlicher Bedeutung ist die Erhaltung der Grundwasserqualität gegenüber landwirtschaftlichen Flächen. Dies ergibt sich aus der Feststellung, dass die Grundwasserqualität unter Wald in Hessen nach Ergebnissen der NW FVA an über 80 % der Messstellen insgesamt gut ist.

Probleme bereiten stickstoffgesättigte Wälder, die das Risiko erhöhter Nitratausträge in sich bergen, und Wälder mit Bodenversauerung. In beiden Fällen ist klarzustellen, und dies kommt auch im Maßnahmenprogramm zum Ausdruck, dass die Ursache nicht die forstliche Bewirtschaftung ist, sondern die Immissionsbelastung, der der Wald als sensibles Ökosystem nach wie vor ausgesetzt ist.

Zum Schutz des Grundwassers erfolgt die Bewirtschaftung des Waldes weit überwiegend mit Verfahren, die Störungen der Stickstoffkreisläufe minimieren und die dauerhafte Stickstoffspei-

cherung im Boden begünstigen<sup>5</sup> (siehe Maßnahmenprogramm, Kap. 3, S. 21). Auf die Bodenversauerung wird häufig mit Änderungen in der Baumartenwahl in Richtung Laubholz und zusätzliche Maßnahmen (z.B. Bodenschutzkalkung) reagiert.

Auch die Energieholznutzung in Form von Energiewäldern wird sich positiv auf den Stickstoffhaushalt der Böden auswirken und damit vor allem auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen die Nitratbelastungen für das Grundwasser reduzieren.

Bei den genannten forstbetrieblichen Maßnahmen handelt es sich nach unserer Ansicht in der Regel um ergänzende Maßnahmen nach WRRL, die die Grundpflichten des Waldeigentümers übersteigen. Dies gilt insb. dann, wenn der Waldeigentümer der Wasserschutzfunktion im Einzelfall eindeutigen Vorrang gibt, andere wesentliche Ziele, zu denen auch die Nutz- und Einkommensfunktion gehören, in erheblichem Umfang zurückstellt und ihm dadurch zusätzliche Kosten oder Vermögenseinbußen entstehen. Denn die Wahl des Bewirtschaftungsziels ist für den Einzelfall ein Abwägungsprozess, in dem der Eigentümer einen Ausgleich aller Interessen anstrebt (vgl. RiBeS 2002: „Der Hessische Staatswald ist als Ökosystem zu erhalten und zu entwickeln, damit eine optimale Kombination seiner Wirkungen als ein möglichst hoher forstlicher Beitrag zu den Umwelt-, Wirtschafts- und Lebensverhältnissen sichergestellt wird.“ Dabei sind die Schutzwirkungen eines von 5 Hauptzielen, die zunächst gleichrangig nebeneinander stehen).

**Für das Oberflächenwasser** spielen zwei wesentliche Aspekte eine Rolle:

- Die dezentrale Hochwasserrückhaltung im Wald, die durch zusätzliche Maßnahmen des Abflussmanagements unterstützt werden kann. Dazu gehören z.B.
  - die Anlage von Grabentaschen und Versickerungsmulden im Zuge des forstlichen Wegebbaus, wie sie z.B. im Spessart erfolgreich praktiziert wird;
  - der Anbau von Nadelholz in den Hochlagen der Mittelgebirge, z.B. in der Rhön und im Taunus, um die Ausaperung zu verlangsamen und damit die Hochwasserwelle der frühjährlichen Schneeschmelze zu strecken.
- Die Neuanlage von Auewald insbesondere in der rezenten Rheinaue. Dadurch kann die Flussaue ökologisch aufgewertet werden, wie dies der Maßnahmenkatalog für die Hydromorphologie (2.13) bereits vorsieht. Von diesem Instrument sollte bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplans unter Berücksichtigung von lokalen Leitbildern für mitteleuropäische Auen intensiv Gebrauch gemacht werden. Damit können auch Defizite im Bereich der Europäischen Auenwälder (Weich- und Hartholzauenwälder<sup>6</sup>) verringert werden.

Soweit eine solche Schutzfunktion für Grund- und Oberflächenwasser die Grundpflichten des Waldeigentümers (§ 6 HFoG) übersteigt und daraus in Abstimmung zwischen Wasserwirtschaft und Waldeigentum ergänzende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, handelt es sich nach dem Sprachgebrauch der Forstpolitik um Wasserdienstleistungen, also freiwillige Maßnahmen eines Waldeigentümers, die eines finanziellen Ausgleichs bedürfen. Das Maßnahmenprogramm Hessen 2009 sollte deshalb an dieser Stelle (Kap. 2 S. 32 ff.) um ergänzende forstwirtschaftliche Maßnahmen erweitert werden, denen der gleiche Stellenwert zugewiesen werden sollte, wie landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen, für die derzeit bereits nach § 35 Abs. 7 HWG Wasserschutzgebietskooperationen durchgeführt werden.

Die Erweiterung des geplanten „Fachinformationssystems Maßnahmenprogramm (FIS Ma Pro)“ um forstwirtschaftliche Maßnahmen wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Es sollte um weitere Maßnahmen (siehe oben) erweitert werden. Voraussetzung ist, dass

- es sich um freiwillige Maßnahmen handelt, die der Waldeigentümer in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft durchführt und dafür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich erhält;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen im wesentlichen als außerhalb der forstlichen Grundpflichten liegend eingestuft werden, was u.E. in der Regel der Fall ist.

---

<sup>5</sup>

<sup>6</sup> Lebensraumtypen nach FFH-RL.

## 4. Zusammenfassung und wesentliche Forderungen

### 4.1 Zu Wald und Grundwasser

Die Wertung der Grundwasserkörper im Hessischen Ried als in einem guten mengenmäßigen Zustand befindlich, wird von hier aus nicht geteilt und entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort. Dies belegen der Zustand der dort vorhandenen grundwasserabhängigen Wald-Landökosysteme sowie weitergehende Gutachten, Planungen und offizielle Bewertungen.

**Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm können deshalb in ihrer gegenwärtigen Fassung für das Hessische Ried nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden und werden dem politischen Auftrag, den der Umweltausschuss des Landes Hessen parteienübergreifend im Jahre 2006 zur Sanierung der Wälder des Hessischen Rieds ausgesprochen hat, nicht gerecht.**

Für **das hessische Ried** sollte deshalb eine Sonderstellung, ähnlich den Ausführungen zur Salzbelastung durch den osthessischen Kalibergbau eingeführt werden. Dazu sind insbesondere folgende Planänderungen und Ergänzungen aus unserer Sicht vorzunehmen:

1. Klarstellung, dass sich die betroffenen Grundwasserkörper wegen des schlechten Zustandes der grundwasserabhängigen Landökosysteme nicht in einem guten mengenmäßigen Zustand befinden (*GWK 2393\_3101, 2394\_3101, 2395\_3101, 2396\_3101 und 2398\_3101*). Dies sollte auch Auswirkungen auf Defizitanalyse, Zielerreichung, wirtschaftliche Analyse und Maßnahmenprogramm haben.
2. Präzisierung der Vorgaben für grundlegende Maßnahmen (Kap. 2, S. 22 des Maßnahmenprogramms) um hydrologische Sanierungsmaßnahmen, insb. erweitertes Monitoring und Maßnahmen zur Wiederaufspiegelung des Grundwasserspiegels, für den guten mengenmäßigen Zustand der GWK im Hessischen Ried.
3. Formulierung einer Vorgabe, dass hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger LÖS vorzusehen sind, sofern die grundlegenden Maßnahmen nicht ausreichen, insb. für den Fall, dass zu wenig Infiltrationswasser zur Verfügung steht. Einen Automatismus der Mengenbereitstellung zugunsten der Wasserwirtschaft darf es dabei schon aus Gründen einer ordnungsgemäßen Güterabwägung nicht geben. Siedlungsvernässungen sind selbstverständlich zu vermeiden.
4. Benennung von Entschädigungszahlungen an die Forstwirtschaft als Teil der Kostenkalkulation und Deckungsbeitragsrechnung (Internalisierung von externen ökologischen Effekten) und als Umsetzungsinstrument im Maßnahmenprogramm.

### 4.2 Zur Wasserschutzfunktion der Forstwirtschaft

Der Waldeigentümer besitzt den Spielraum, durch freiwillige, ergänzende Maßnahmen die Wasserschutzfunktion des Waldes zu stärken und bei der Umsetzung der Ziele der WRRL mitzuwirken. Es sollten die entsprechenden Instrumentarien geschaffen werden, dass dieser Spielraum für forstliche Wasserdienstleistungen auch genutzt werden kann und gemeinsame Kooperationen zwischen Waldeigentum und Wasserwirtschaft möglich werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Werner Kluge  
*Projekt Grundwasser der Landesbetriebsleitung  
Bereichsleitung Hoheit, Dienstleistung, Naturschutz*

## Kausale Wirkungskette für die Wälder im Hessischen Ried

